



Delta-Club Rheinland e.V.
Marcus Ruhnow
Im Burgfeld 41
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Gmund, 03.09.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Herchen", 51570 Windeck

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta-Clubs Rheinland e.V. vom 21.06.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 49, Flurstücksnummer 56 (Starts) und die Flurnummer 44, Flurstück 78 (Landungen), Gemarkung Herchen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Für Drachenflug sind die Maßnahmen, die im Geländegutachten „Herchen“ unter den Geländespezifischen Auflagen Punkt 1 beschrieben sind, durchzuführen.
2. Vor dem ersten Start ist jeder Pilot in die besondere Luftraumstruktur bedingt durch die Nähe der Flächen zum Verkehrsflughafen Köln/Bonn einzuweisen.
3. Für Ausbildungsflüge ist jeweils ein Fluglehrer am Start- und Landeplatz erforderlich. Die Flugschüler müssen Starts in steilem Gelände beherrschen. Bei Ausbildungsflügen ist der Landeplatz direkt anzufliegen. Die Witterungsbedingungen müssen für Ausbildungsflüge geeignet sein.
4. Die Sieg ist mit ausreichend Höhe zu überfliegen. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig zu erfolgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Östlich des Geländes liegt unweit das VOR COLA. Mit entsprechendem Flugverkehr auch unterhalb des Luftraumes C ist zu rechnen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.06.2010 wurde durch den Delta Club Rheinland ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Sieg-Kreis wurde durch den Antragsteller bereits im Vorfeld über das Vorhaben informiert und am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 17.06.2010 stimmte die Naturschutzbehörde dem Vorhaben zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 02.09.2010 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb